

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Sargans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Departement der Aare — Bern.

Das deutsche Berngebiet, dieseits der Zihl und Aare	
bis an die Wigern	165000.
Das deutsche Fryburgergebiet	20000.
Murten und Schwarzenburg	20000!
Solothurn dieseits der Aare	15000.
	<hr/>
	220000.

VI. Departement der Ergez.

Basel	37000.
Solothurn jenseits der Aare	30000. Allenfalls noch das Friththal?
Das Berngebiet jen- seits der Zihl, Aare und Wigern	105000.
	<hr/>
	172000.

VII. Departement der Löß — Zürich.

Zürich	170000.
Schafhausen	30000.
Baden	20000.
	<hr/>
	220000.

VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

Thurgäu	70000.
St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall.	100000.
	<hr/>
	170000.

IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

Glarus	20000.
Appenzell	50000.
Rheintal	15000.
Sargans	12000.
Uznach und Gaster	12000.
Werdenberg, Sax ic. ?	
	<hr/>
	109000.

X. Departement des Rheins — Chur.

Gündten	150000.
---------	---------

XI. Departement der Adda — Sondrio.

Beltlin, Cleven und Worms	100000.
---------------------------	---------

L a n d s c h a f t S a r g a n s .

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürgerschaften und Gemeinden an die das Sarganserland beherrschenden acht alten Orte folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben, gemäß dem Antrieb Ihres allzeit väterlichen Herzens, uns von selbst aufgesordert, unsre Wünsche und Stimmung, wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hochobrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten einfallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgekommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen, wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig benützen.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als unsren Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zerreißen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrachtungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, und nun einmal der Vormundschaft und Minderjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen eines andern fügen; dies ist eine weise Einrichtung der Natur: sobald es aber bey reisern Jahren der Vormundschaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der Haushaltung.“

(Der Beschlüß folgt.)